



## Allgemeine Mietbedingungen der Förster Drucklufttechnik GmbH

### A Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die Förster Drucklufttechnik GmbH wird im Folgenden „Vermieterin“ genannt.
2. Diese Allgemeinen Mietbedingungen, nachfolgend als „Mietbedingungen“ bezeichnet, gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen der Vermieterin und dem Mieter.
3. Als Mietgegenstand im Sinne dieser Mietbedingungen versteht sich jeder Gegenstand, den die Vermieterin dem Mieter auf Grundlage eines Mietvertrages überlässt.
4. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt die Vermieterin nicht an, es sei denn, die Vermieterin hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
5. Diese Mietbedingungen können durch individuelle Vereinbarungen zwischen Vermieterin und Mieter ergänzt werden. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen.
6. Bei Übergabe des Mietgerätes sind folgende Dokumente der Vermieterin vorzulegen: im Inland gültige Fahrerlaubnis, ein gültiger Personalausweis oder Reisepass und ein gültiges Zahlungsmittel.
7. Weist das Mietgerät nach Übernahme durch den Mieter Schaden auf, die die Vermieterin zu vertreten hat, kann der Mieter für die ihm entstehende Ausfallzeit die Miete anteilig kürzen. Alle weiteren Ansprüche des Mieters – wie z.B. Schadensersatz oder der Ersatz von Folgeschäden – sind ausgeschlossen. Es sei denn, die Schäden sind durch Vorsatz herbeigeführt.
8. Für die Berechnung der Miete wird die normale Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag und bis zu 22 Arbeitstagen im Monat angenommen. Die Nutzung des Mietgerätes über diese Zeiten hinaus, ist der Vermieterin schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen zu belegen.
9. Bei Verdacht auf Verletzung dieser Mietbedingungen, ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, das Mietgerät während der normalen Geschäftszeit am Einsatzort zu besichtigen und zu überprüfen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen und überprüfen zu lassen.

### B Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt durch Übergabe des Mietvertrages oder des Mietgerätes zustande. Die Auftragsbestätigung (Mietvertrag) bestimmt Inhalt und Umfang der Leistung der Vermieterin.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter anstatt des bestellten Mietgerätes ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zu überlassen.

### C Reservierungen

1. Übernimmt der Mieter das Mietgerät nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, ist die Vermieterin an die Reservierung nicht mehr gebunden.

### D Pflichten des Mieters

1. Das Mietgerät darf nur vom Mieter genutzt werden.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietgerät ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort zu transportieren.
3. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut entsprechend der geltenden Vorschriften zu sichern. Hinweis: Brems-, Betriebs- und reine Rechtschäden sind keine Unfallschäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.
5. Die Nutzung des Mietgerätes im Ausland ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.
6. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, es vor Überbeanspruchung zu schützen sowie für sach- und fachgerechte Pflege und Wartung des Gerätes zu sorgen.
7. Das Mietgerät wird dem Mieter mit vollem Tank übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät mit vollständig gefülltem Kraftstofftank zurückzugeben. Andernfalls werden die Kosten für Kraftstoff und Betankung von der Vermieterin zusätzlich berechnet.
8. Der Betrieb des Mietgerätes erfolgt durch den Mieter unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.
9. Die Vermieterin überlässt das Mietgerät dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand. Der Mieter hat das Mietgerät bei Übernahme auf Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Ansprüche aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übernahme gegenüber der Vermieterin angezeigt hat.
10. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sonstige Veränderungen am Mietgerät, wie An-, Um- und Einbauten sowie das Entfernen von Kennzeichnungen sind nicht gestattet.
11. Im Falle von Verlust oder Beschädigung des Mietgerätes hat der Mieter die Vermieterin umgehend schriftlich zu informieren.
12. Bei Schaden am Mietgerät, Verlust des Mietgerätes und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.
13. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignetes Fachpersonal erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel etc. müssen dem Mietvertrag entnommen oder bei der Vermieterin angefragt werden.
14. Der Mieter ist verpflichtet – auch nach Ablauf des Mietvertrages – das Mietgerät vor Diebstahl, unbefugter Inbetriebnahme und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen. Dies gilt bis zur Rückgabe des Gerätes bei der Vermieterin oder bis zur Abholung des Gerätes durch die Vermieterin.
15. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgerätes für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgerät oder für den von ihm zu vertretenden Diebstahl sowie für alle aus Schaden oder Diebstahl resultierenden Folgeschäden.

Für alle Schäden, die der Mieter am Mietgerät vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet der Mieter unbeschränkt.

16. Wird der Mieter bei Nutzung des Mietgerätes wegen Missachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften belangt, trägt der Mieter alle Gebühren, Abgaben, Strafen, Bußgelder und sonstige Kosten und stellt die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen durch Dritte frei.

### E Mietdauer und Rückgabe

1. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät am im Mietvertrag vereinbarten Tag und zur vereinbarten Zeit entgegenzunehmen. Die Vermieterin ist bei Verzug zu sofortigem Vertragsrücktritt berechtigt.

3. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem das Mietgerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme notwendigen Teilen und in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand (nach Wahl der Vermieterin) an die Vermieterin zurückgegeben wird. Auf keinen Fall endet die Mietzeit vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
4. Ist keine bestimmte Mietdauer vereinbart, ist die Rückgabe des Mietgerätes der Vermieterin mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzuzeigen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät zum vereinbarten Termin in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr an die Vermieterin zurückzugeben. Gibt der Mieter das Mietgerät nicht wie vereinbart an die Vermieterin zurück, hat die Vermieterin das Recht aber nicht die Pflicht, das Mietgerät auf Kosten des Mieters abzuholen.
6. Wird das Mietgerät nicht in ordnungs- oder vertragsgemäßem Zustand (nach Wahl der Vermieterin) an die Vermieterin zurückgegeben, ist die Vermieterin berechtigt, das Mietgerät sofort auf Kosten des Mieters instand zu setzen. Weitere Schadensersatzforderungen bleiben davon unberührt.
7. Setzt der Mieter die Nutzung des Mietgerätes nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fort, verlängert sich der Mietvertrag dadurch nicht. Der Mieter ist verpflichtet, pro angefangenen Tag, ein durch die Vermieterin individuell festzulegendes Nutzungsentgelt zu zahlen. § 545 BGB findet keine Anwendung.
8. Bei Verletzung der Rückgabepflicht, haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.
9. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Dinge, die bei Rückgabe des Mietgerätes zurückgelassen werden.

### F Zahlung und Zahlungsverzug

1. Die von der Vermieterin festgelegten Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die aktuelle Mietpreisliste der Vermieterin.
3. Die Miete ist ausschließlich als Gegenleistung für die Nutzung des Mietgerätes zu verstehen. Alle weiteren Leistungen der Vermieterin – wie das Auf- und Abladen, Transport, Montage, Betriebsstoffe, Reinigung o.ä. gelten als Nebenkosten und werden dem Mieter zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer gesondert berechnet.
4. Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig.
5. Kommt der Mieter mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, das Mietgerät umgehend und auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Zudem ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag – auch ohne vorherige Mahnung – fristlos zu kündigen.
6. Ist der Mieter bei der Vermieterin nicht als Kunde gelistet, wird bei Übernahme des Mietgerätes eine im Mietvertrag festzulegende Kautions fallig. Sie ist vor Ort und in bar zu entrichten.

### G Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.
2. Die Vermieterin kann den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigen Gründen kündigen. Folgende Gründe gelten hier insbesondere:
  - erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters,
  - nicht eingeloste Bankeinzüge oder –checks,
  - gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
  - mangelnde Pflege des Mietgerätes,
  - unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Mietgerätes sowie
  - die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z.B. aufgrund zu hoher Schadensquote.
3. Bestehen zwischen Mieter und Vermieterin mehrere Mietverträge und ist die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines dieser Mietverträge berechtigt, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen. Folgende Gründe gelten hier insbesondere:
  - der Mieter beschädigt ein Mietgerät der Vermieterin vorsätzlich,
  - der Mieter verschweigt der Vermieterin schuldhaft einen Schaden oder versucht einen solchen zu verbergen,
  - der Mieter fügt der Vermieterin vorsätzlich einen Schaden zu,
  - der Mieter ist mit einer Wochenmiete mehr als 10 Bankarbeitstage in Verzug oder
  - der Mieter nutzt das Mietgerät bei oder zur Begehung einer Straftat.
4. Zuwiderhandlungen oder Nichterfüllung einer der vorhergehenden oder nachfolgenden Mietbedingungen, berechtigen die Vermieterin zum Vertragsrücktritt oder der fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Der Anspruch auf Schadensersatz der Vermieterin an den Mieter bleibt davon unberührt.
5. Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Mietgerät unverzüglich und einschließlich zugehöriger Papiere, allen Zubehörsachen und aller Schlüssel an die Vermieterin zu übergeben.

### H Sonstige Bestimmungen

1. Besteht ein Mietgerät aus mehreren Teilen, die für den Transport demontiert werden müssen, erfolgen alle Montage- und Demontagetätigkeiten durch einen Beauftragten der Vermieterin. Die Inbetriebnahme erfolgt ebenfalls durch einen Beauftragten der Vermieterin.
2. Personenbezogene Daten des Mieters bzw. Abholers werden von der Vermieterin für Zwecke der Vertragsbegrenzung, -durchführung und -beendigung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Eine über diese Nutzung hinausgehende Verwendung, bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
3. Stellt die Vermieterin das vom Mieter laut Mietvertrag bestellte Mietgerät nicht zum vereinbarten Termin zur Verfügung, steht dem Mieter nur ein Ersatz des Verzögerungsschadens zu, wenn der Vermieterin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
4. Der Versicherungsschutz ist auf eine Haftpflichtversicherung beschränkt.
5. Mündliche Nebenabreden oder Ansprüche Dritter bestehen nicht.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Erfüllungsort ist Senftenberg.
8. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Senftenberg.
9. Sollten Teile des Mietvertrages oder dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt. Unwirksame Regelungen werden umgehend durch wirksame Regelungen ersetzt. Dies gilt auch, sollten der Vertrag oder diese Mietbedingungen eine nicht vorhersehbare Lucke aufweisen.

Stand 02.2016